

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Instandsetzungsbedingungen der monsator-Hausgeräte Magdeburg GmbH)

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber erteilten Aufträge auf Instandsetzung, die notwendigen Vorarbeiten hierzu, Überprüfungen und Erstellung von Kostenvoranschlägen.
2. Für Reparaturen im Rahmen der Gewährleistung (Garantie) gelten sie ergänzend zu den Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Auftragnehmers sowie zur jeweiligen Herstellergarantie. Instandsetzungsarbeiten im Falle einer Gewährleistungs- oder Garantieleistung erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers.
3. Die Abrechnung der Arbeitszeit des Kundendienst-Technikers erfolgt nach Arbeitswerten (AW). Handelt es sich beim Auftraggeber um Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln gilt: Ein AW entspricht einer Arbeitszeit von 30 Minuten.
4. Ist der Auftraggeber Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, d.h. eine natürliche Person, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass dieser eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann gilt: Ein AW entspricht einer Arbeitszeit von 6 Minuten. In den pro Auftrag abgerechneten AW gesamt sind zwei Arbeitswerte für die Arbeitsvorbereitung enthalten.

II. Ausführung

1. Bei stationär betriebenen (feststehenden) Großgeräten werden die Instandsetzungsarbeiten am Aufstellungsort ausgeführt. Dies gilt nicht, wenn eine sachgemäße Instandsetzung nur in einer der Werkstätten des Auftragnehmers vorgenommen werden kann.
2. Kleingeräte, die nicht stationär betrieben werden, nimmt der Auftragnehmer zur Instandsetzung oder Überprüfung, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, grundsätzlich in seinen Werkstätten an.
3. Dem Auftraggeber genannte Besuchstermine sind - auch wenn eine Uhrzeit genannt werden sollte - geplante Termine und daher unverbindlich in Aussicht gestellt. Das ergibt sich aus den Besonderheiten des Außenreparatur-Geschäftes, insbesondere der Notwendigkeit, möglichst mehrere Reparaturen auf einer Fahrt zu erledigen sowie den Schwierigkeiten der Vorausberechnung von Reparaturzeiten und den Risiken der heutigen Verkehrsdichte. Sollten geplante Termine nicht eingehalten werden können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen, um einen neuen Termin zu planen.
4. Die Anfahrtkosten sind nach Entfernungszonen (auf www.monsator-magdeburg.de abrufbar) gestaffelt und werden pauschal berechnet.
5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Abweichungen von bis zu 10 % sind von der Auftragserteilung erfasst. Eine Überprüfung, inkl. Kostenvoranschlag, wird auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommen. Die für die Überprüfung entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber berechnet, wenn keine Durchführung der Reparatur gewünscht wird. In den übrigen Fällen werden diese Kosten Bestandteil der Reparaturrechnung.
6. Zeigen sich während der Instandsetzung weitere, bisher unbekannt für die Betriebssicherheit des Gerätes relevante Fehler, deren Beseitigung nicht Gegenstand des Auftrages war und würde durch deren Behebung der Kostenvoranschlag erheblich überschritten, so ist eine weitere Ausführung von einer sodann einzuholenden Zustimmung des Auftraggebers abhängig. Wird die Zustimmung nicht erteilt, sind die bis dahin erbrachten Arbeiten zu vergüten.

III. Zahlung, Rückgabe

1. Die Reparaturkosten sind grundsätzlich in bar sofort ohne Abzug an den Techniker oder bei Abholung zu entrichten.
2. Die Rückgabe des Reparaturgerätes erfolgt nur nach Zahlung und gegen Aushändigung der Empfangsbestätigung.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Bei Arbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Werktage. Bei Abnahmeverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer zunächst die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wird ein Gerät nicht spätestens 2 Monate nach schriftlicher Aufforderung **unter Hinweis auf die drohende Verwertung** abgeholt und die Vergütung bezahlt, so entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, das Gerät zum Verkehrswert zu veräußern, wobei der Auftragnehmer auf die mögliche Verwertung vorab hinweist. Ein etwaiger Mehrerlös wird dem Auftraggeber erstattet.

IV. Gewährleistung

1. Erfolgt die Instandsetzung im Rahmen eines Garantie- oder Gewährleistungsfalles einer beim Auftragnehmer erworbenen Sache, gelten vorrangig unsere Garantie/Gewährleistungsbedingungen.
2. Für sonstige Instandsetzungs- und Überprüfungsarbeiten, die berechnet werden, sowie für einen berechneten Austausch anstelle einer Instandsetzung gilt gegenüber Verbrauchern eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Gegenüber Unternehmern gilt hier eine Frist von 12 Monaten.
3. Wenn der Auftraggeber im Falle eines Gewährleistungsanspruchs einen Anspruch auf angemessene Herabsetzung der Vergütung oder auf Rückgängigmachung des Vertrages geltend macht, da die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unzumutbar verzögert wird oder erfolglos blieb, ist der Auftragnehmer in diesem Falle nicht verpflichtet das vertragsgegenständige Gerät in den Ursprungszustand zurückzusetzen, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
4. Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag und auch durch die Reparatur selbst nicht nachweisbar herbeigeführt wurde, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

V. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der vereinbarten Garantie-/Gewährleistungsbestimmungen.

VI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber nach seiner Wahl auch an dessen Geschäftssitz oder dem Erfüllungsort der vertraglich erbrachten Leistung zu verklagen. Im Verhältnis zu einem Verbraucher (§ 13 BGB) verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.